

# RS Vwgh 2022/3/9 Ra 2022/09/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2022

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

77 Kunst Kultur

## Norm

B-VG Art133 Abs4

DMSG 1923 §11 Abs1

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Die in § 11 Abs. 1 DMSG 1923 normierte Bewilligungspflicht für Nachforschungen durch Veränderung der Erdoberfläche ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) "zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale" unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche erfolgt. Das bedeutet, dass entweder ein Denkmal bereits vorhanden sein muss (und untersucht) oder ein solches entdeckt werden soll. Dabei kommt es neben der (subjektiven) Intention des Handelnden (also des Antragsstellers), die von ihm dazu genannt wird, auch darauf an, ob objektive Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Denkmalen im Untergrund vorliegen, die einerseits berechnete Gründe für die Annahme der Willensbildung des Grabenden in Richtung beabsichtigter Untersuchung oder Entdeckung darstellen können und andererseits (bei Heranziehung eines objektiven Betrachtungsmaßstabs) begründete Zweifel an einer gegenteiligen Behauptung des Grabenden erzeugen würden (vgl. VwGH 23.2.3017, Ro 2016/09/0008).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022090005.L01

## Im RIS seit

26.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)